

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts

A. Zielsetzung

Das geltende Lebensmittelstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht sowie das Fleischhygienerecht bedürfen der Verbesserung, um ihrer präventiven Funktion gerecht zu werden.

Der bestehende Sanktionsschutz zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Erzeuger- und Schlachtbetrieben sowie beim Inverkehrbringen der Lebensmittel ist unzureichend.

Insbesondere entsprechen die Strafrahmen in den §§ 51, 52 LMBG bei illegaler Anwendung von Masthilfsmitteln nicht dem Unrechtsgehalt der Taten. Deshalb werden die Strafvorschriften verschärft, auch um die Präventionswirkung des Strafrechts zu erhöhen.

Mit der Schaffung des erschwerenden Merkmals des groben Eigennutzes soll der Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus einer Straftat entgegengewirkt werden.

Zudem werden Ordnungswidrigkeiten in Straftaten umgewandelt, um größere präventive Wirkung zu erzielen.

Der nicht ordnungsgemäße Handel mit Eberfleisch war bisher weder bußgeld- noch strafbewehrt. Um den in diesem Bereich festgestellten zahlreichen erheblichen Verstößen wirksamer begegnen zu können, sollen zusätzliche gesetzliche Ermächtigungen geschaffen werden.

B. Lösung

Um den Mängeln des geltenden Rechts abzuhelpen, sieht der Gesetzentwurf insbesondere nachstehende Verbesserungen vor:

- Einstellung der bei Anwendung illegaler Masthilfsmittel einschlägigen Strafvorschrift des § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG in § 51 LMBG und dadurch Anhebung des Strafrahmens,

- Anhebung der Obergrenze des Grundstrafrahmens des § 51 LMBG,
- Erweiterung des Straftatbestandes des § 51 Abs. 3 LMBG um das Merkmal „Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus grobem Eigennutz“,
- Erhöhung des Strafrahmens in § 28 Fleischhygienegesetz,
- Umwandlung verschiedener Ordnungswidrigkeiten aus dem Fleischhygienerecht in Straftaten nach dem Fleischhygienegesetz,
- Erweiterung des Straftatbestandes des § 28 Fleischhygienegesetz um die Strafbarkeit des Versuchs,
- Schaffung einer Ahndungsmöglichkeit als besonders schwerer Fall bei Gefährdung der Gesundheit einer großen Zahl von Menschen, des Körpers oder der Gesundheit eines einzelnen sowie bei Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus grobem Eigennutz, § 28 Abs. 3 Fleischhygienegesetz,
- Anhebung des Bußgeldrahmens auf fünfzigtausend Deutsche Mark in § 29 Fleischhygienegesetz,
- Erweiterung der Ermächtigung in § 5 Fleischhygienegesetz, um durch Verordnung das Einführen von Eberfleisch regeln zu können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) – 231 02 – le 72/89

Bonn, den 6. April 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946; 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erster Halbsatz werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 15 Abs. 1 vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt, in oder auf denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, entgegen § 15 Abs. 2 vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt, wenn die Wartezeiten nicht beachtet worden sind, oder einer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in den Absätzen 1 oder 1 a bezeichneten Handlungen

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 1 a fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, in

den Fällen des Absatzes 1 a jedoch nur, wer die Stoffe im Sinne des § 15 zugeführt oder die Lebensmittel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat.“

2. In § 52 Abs. 1 wird Nummer 7 gestrichen.

3. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 52 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, in den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 3 jedoch nur, wer die Stoffe im Sinne des § 14 angewendet oder die Lebensmittel oder Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat.“

b) In Absatz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. wer eine der in § 51 Abs. 1 a oder § 52 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen leichtfertig begeht, soweit nicht § 51 Abs. 4 oder Absatz 1 anzuwenden ist.“

4. Nach § 55 wird folgender Zehnter Abschnitt angefügt:

„Zehnter Abschnitt
Schlußvorschrift

§ 56

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. die Voraussetzungen zu regeln, unter denen Fleisch, das für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen sowie für Versuchszwecke bestimmt ist, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt oder sonst verbracht werden darf,

6. für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Fleisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes Verbote oder Beschränkungen festzulegen.“
2. In § 6 Abs. 5 wird der Punkt nach Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Lebensmittelkontrolleure ausschließlich für die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nicht zugelassenen Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch.“
3. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird eingangs wie folgt gefaßt:
- „Soweit es sich nicht um Stoffe handelt, deren Anwendung die Lebensmittelgewinnung von diesen Tieren ausschließt, ist einer Abgabe oder Beförderung zur Schlachtung zuzustimmen, wenn
1. ...
 2. ...“
4. § 15 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15
- Es ist verboten, Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden), Dachsen und Affen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder sonst zu verbringen.“
5. § 28 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 28
Strafvorschriften
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Tier, das nach diesem Gesetz der Schlacht- tieruntersuchung unterliegt, schlachtet, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
 2. Fleisch, das nach diesem Gesetz der Fleischun- tersuchung oder der Untersuchung auf Trichi- nen unterliegt, zum Genuß für Menschen zube- reitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vor- geschriebene Untersuchung durchgeführt wor- den ist,
 3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 Fleisch von Affen, Hunden oder Katzen zum Genuß von Menschen gewinnt,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 Haarwild nicht der vorge- schriebenen Schlacht- tieruntersuchung unter- zieht oder Haarwild schlachtet, das gesundheits- lich bedenkliche Merkmale aufweist,
 5. entgegen § 11 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 Satz 1 un- taugliches oder bedingt taugliches Fleisch in den Verkehr bringt,
 6. Fleisch, das entgegen § 15 oder nach § 20 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder eingeführt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
7. entgegen § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 Fleisch ohne Einführuntersuchung ein- führt oder in den Geltungsbereich dieses Geset- zes verbringt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jah- ren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen
1. die Gesundheit einer großen Zahl von Men- schen gefährdet,
 2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Ge- sundheit bringt oder
 3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen an- dern Vermögensvorteile großen Ausmaßes er- langt.
- (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absat- zes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“
6. Nach § 28 wird folgender neuer § 28a eingefügt:
- „§ 28a
Strafvorschriften
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 9 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder ohne Einhaltung einer angeordneten Vorsichtsmaß- regel schlachtet oder entgegen § 9 Abs. 3 die Schlacht- tieruntersuchung nicht wiederholen läßt,
 2. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet,
 3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 bedingt taugliches Fleisch brauchbar macht oder entgegen § 14 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 minderwertiges Fleisch in den Verkehr bringt,
 4. entgegen § 15 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder sonst verbringt,
 5. Kennzeichen der in § 22 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder Fleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, in den Verkehr bringt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder sonst verbringt oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausführt oder sonst verbringt oder
 6. einer nach § 5 Nr. 6 erlassenen Rechtsverord- nung zuwiderhandelt, soweit sie für einen be- stimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

7. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 28 a bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 9 Abs. 5 die Schlachtstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert oder
3. einer nach § 5 Nr. 1 bis 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 7 oder § 13 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. Juli 1979 erlassen worden ist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 oder 2 nicht duldet oder die bei ihrer Durchführung tätigen Personen nicht unterstützt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Schlachttiere abgibt, erwirbt, befördert oder aufbewahrt, die nicht in

der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder

3. einer nach § 25 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 28“ wird durch die Verweisung „§§ 28, 28 a“ ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 4 tritt am . . . (sechs Monate nach dem Inkrafttreten der übrigen Vorschriften des Gesetzes) in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Änderungen des geltenden Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts sind erforderlich, um den gerade in jüngster Zeit vermehrt festgestellten schweren Verstößen gegen lebensmittel- und insbesondere hier fleischhygienerechtliche Vorschriften in Zukunft begegnen zu können. Es hat sich herausgestellt, daß die bisher zur Verfügung stehenden Ahndungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um Halter von Schlachtieren davon abzuhalten, verbotene Masthilfsmittel einzusetzen und so übermäßige wirtschaftliche Vorteile daraus zu ziehen.

Die illegalen Verfahrensweisen zeigen, daß bewußt eine mögliche Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher in Kauf genommen wird.

Die vielen Beanstandungen bei der Verbringung von Fleisch aus den benachbarten Mitgliedstaaten geben zudem Veranlassung zur Verschärfung der Ahndungsmöglichkeiten. Der nicht ordnungsgemäße Handel mit Eberfleisch war bisher weder bußgeld- noch strafbewehrt. Ähnlich — wie im vorgenannten Bereich — werden durch illegale Handlungen beim Verbringen von Eberfleisch aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder im Inland übermäßige wirtschaftliche Vorteile erzielt. Dies gelingt nur, wenn dieses Fleisch dem Verbraucher unzulässigerweise als Frischfleisch angeboten wird.

Zum Schutz vor verbraucherschädlichem und gesundheitsbeeinträchtigendem Verhalten ist ein verstärkter Einsatz des Ordnungswidrigkeitenrechts geboten, da dem sozialschädlichen Verhalten anders nicht ausreichend begegnet werden kann.

Der Gesetzentwurf befaßt sich mit der Änderung derjenigen gesetzlichen Regelungen, die Lebensmittel, insbesondere fleischlicher Art, betreffen.

Eine strengere Bestrafungsmöglichkeit bei den illegalen Praktiken bei Erzeugung, Schlachtung und Vertrieb stärkt die Rechtstreue ordnungsgemäß wirtschaftender Landwirte und Mäster und damit die deutsche Landwirtschaft insgesamt.

Die Änderungen machen die Überarbeitung und Anpassung von Verordnungstexten, insbesondere der Fleischhygieneverordnung durch Änderung des Ordnungswidrigkeitenkataloges und Schaffung neuer Strafbestimmungen erforderlich. Von einer Änderung auch benachbarter Regelungsmaterien wie dem Arzneimittelrecht — hier etwa durch Umwandlung von Ordnungswidrigkeiten zu Straftatbeständen — oder des allgemeinen Strafrechts — hier etwa durch Verbesserung der Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten — kann eine zusätzliche Unterstützung des mit dem vor-

liegenden Entwurf verfolgten gesetzgeberischen Zieltes erwartet werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu Artikel 1 — Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes***Zu Nummer 1 — § 51*

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die illegale Anwendung von Masthilfsmitteln trotz verstärkter Überwachung in den letzten Jahren noch nicht unterbunden werden konnte. Deshalb ist es erforderlich, die bestehenden Strafvorschriften zu verschärfen, um die Präventionswirkung zu erhöhen.

Wer vorsätzlich illegal Masthilfsmittel einsetzt, macht sich derzeit entweder unmittelbar nach § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG strafbar oder nach § 5 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vom 25. September 1984 (BGBl. I S. 1251), der auf § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG verweist. Bei gravierenden Verstößen erscheint weder bei vorsätzlicher Begehung die Höchststrafdrohung in § 52 Abs. 1 LMBG (ein Jahr Freiheitsstrafe) ausreichend noch bei fahrlässiger Begehung die Einstufung als Ordnungswidrigkeit (§ 53 Abs. 1 LMBG) sachgerecht. Insofern besteht Handlungsbedarf.

In § 52 LMBG wird Nummer 7 gestrichen und als Absatz 1 a in § 51 eingestellt. Damit wird dieser Tatbestand zugleich der höheren Strafdrohung des § 51 LMBG unterstellt. Um den Gerichten im Regelfall ein allen Eventualitäten genügendes Strafmaß zur Verfügung zu stellen, wird das Höchstmaß in § 51 LMBG generell auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

Als weiteres Regelbeispiel wird in § 51 Abs. 3 der Fall eingeführt, daß der Täter aus groben Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt. Dadurch wird gerade in den Fällen, in denen sich Tiermäster aus Gewinnsucht über gesundheitliche Bedenken zum Schaden der Verbraucher hinwegsetzen, eine ausreichende Ahndung möglich.

Um auch bei den fahrlässigen Tathandlungen zu einer ausreichenden Ahndungsmöglichkeit zu kommen, wird § 51 Abs. 3 — jetzt Absatz 4 — um Absatz 1 a ergänzt, wobei dies in Anlehnung an § 53 Abs. 1 LMBG geschieht.

Zu Nummer 2 — § 52

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 — § 53

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 51.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen bei den §§ 51 bis 53 LMBG muß § 5 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung angepaßt werden.

Zu Nummer 4 — Zehnter Abschnitt (§ 56) —

Bei Erlaß des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (LMBG) durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 ist es offenbar versehentlich versäumt worden, außer in das Mantelgesetz auch in das LMBG als eigenständigem Stammgesetz eine eigene Berlin-Klausel aufzunehmen. Dies ist nunmehr nachzuholen (vgl. auch Nr. 1.4 der Arbeitshilfe 5 des Bundesministeriums der Justiz).

2. Zu Artikel 2 — Änderung des Fleischhygienegesetzes*Zu Nummer 1 — § 5 Nr. 5 und 6**a) Zu § 5 Nr. 5*

Spezielle Regelungen sind erforderlich, um Rechtsunsicherheiten bei der Einfuhr und dem Verbringen von Ware zu den genannten Zwecken zu vermeiden, insbesondere bei Abweichungen von inländischen und innergemeinschaftlichen Normen.

b) Zu § 5 Nr. 6

Zahlreiche — insbesondere beim Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten der EG — festgestellte Mängel in den letzten Jahren sind nach dem nationalen Fleischhygienerecht nicht eindeutig als Verbotstatbestände fixiert. Die ordnungsbehördliche Maßregelung und die Ahndung dieser Tatbestände sind — vor allem wegen der in Verbindung mit ihren möglichen erheblichen Verbrauchertäuschungen und -schädigungen (finanziell, Ekelregung — insbesondere durch Eberfleisch) — bisher nur auf Umwegen möglich. Die Schaffung spezifischer Regelungen erscheint deshalb dringend notwendig. Dabei sollte die detaillierte Regelung von Einzelatbeständen den Folgevorschriften des FIHG überlassen bleiben, um ständig zu vollziehende Erweiterungen einer Aufzählung von Einzelatbeständen im Gesetz zu vermeiden. Dieses würde sich insbesondere durch zu erwartende Änderungen des Gemeinschaftsrechts in Verbindung mit der Schaffung des offenen Binnenmarktes zwangsläufig ergeben.

Zu Nummer 2 — § 6 Abs. 5 Nr. 4

Durch das Fehlen einer EG-einheitlichen Basisregelung hat sich der Erlass einer nationalen Rechtsverord-

nung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 FIHG über die an Fleischkontrolleure zu stellenden fachlichen Anforderungen und ihre Tätigkeiten verzögert. Es ist daher erforderlich, für den weiteren Einsatz von Lebensmittelkontrolleuren in der Überwachung der Fleischhygiene im innerstaatlichen Bereich eine Übergangsregelung zu treffen.

Zu Nummer 3 — § 7 Abs. 2 Satz 3

§ 7 Abs. 2 Satz 3 FIHG muß an die Änderung der Fleischhygiene-Verordnung durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vom 11. März 1988 (BGBl. I S. 303) angepaßt werden.

Zu Nummer 4 — § 15

Aufgrund der Einfügung einer neuen Ermächtigung in § 5 Nr. 6 FIHG ist die bisherige Nummer 2 mit dem Einfuhrverbot von zubereitetem Einhuferfleisch als Regelung eines Einzelatbestandes im Gesetz entbehrlich geworden. Verbote und Beschränkungen bei der Einfuhr von zubereitetem Fleisch von Pferden und anderen Einhufern sollten daher künftig durch eine Rechtsverordnung im einzelnen geregelt werden.

Der verbleibende Wortlaut der bisherigen Nummer 1 bedurfte einer redaktionellen Verbesserung zur Klarstellung, daß sich die Verbote sowohl auf die Einfuhr aus Drittländern als auch das Verbringen aus EG-Mitgliedstaaten beziehen.

Zu Nummern 5 bis 7 — §§ 28 bis 29

Die Straf- und Bußgeldvorschriften im Fleischhygienegesetz werden neu geordnet und die Sanktionen verschärft. Die Zuordnung zu den einzelnen Tatbeständen im geltenden Recht entspricht nicht immer dem Unrechtsgehalt der Taten. Es empfiehlt sich, die Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit in § 28 zusammenzufassen, die strafwürdigen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung und Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Kenntlichmachung in § 28 a einzustellen und die Bußgeldtatbestände in § 29 aufzuführen.

Um den Gerichten einen ausreichenden Spielraum zur Ahndung zu geben und zur Anpassung an § 51 LMBG empfiehlt es sich, das Höchststrafmaß in § 28 Abs. 1 auf drei Jahre festzulegen und bei besonders schweren Fällen einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen.

Fahrlässige Verstöße gegen die Tatbestände des § 28 a werden als Ordnungswidrigkeit in § 29 eingestellt. Um einen größeren Ahndungsspielraum zu eröffnen, wird der Bußgeldrahmen in § 29 grundsätzlich auf 50 000 DM angehoben. Die Ordnungswidrigkeiten, die einen solchen Bußgeldrahmen nicht rechtfertigen, werden in § 29 Abs. 3 eingestellt und mit Geldbuße bis zu 20 000 DM bedroht.

Verstöße gegen die Vorschriften über die Einfuhr und das Verbringen von Eberfleisch werden nicht im Fleischhygienegesetz geregelt, da Einzelregelungen bestimmter Fleischsorten einer Verordnung nach § 5 Fleischhygienegesetz vorbehalten sind. In dieser (be-
wehrten) Verordnung muß die Regelung über das Verbringen und Einführen von Eberfleisch getroffen werden.

Zu Nummer 8 — Änderung des § 30

Die Änderung dieser Vorschrift folgt aus der Neuein-
fügung des § 28 a.

3. Zu Artikel 3 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

a) Zu Satz 1

Die Vorschrift stellt eine zügige Umsetzung der vor-
genannten Regelungen sicher.

b) Zu Satz 2

Durch Bestimmung einer Übergangszeit von sechs
Monaten wird ermöglicht, daß in dieser Zeit eine auf
§ 5 Nr. 6 FIHG gestützte Rechtsverordnung erlassen
wird, die an die Stelle des bisherigen § 15 Nr. 2 FIHG
tritt.

EntschlieÙung des Bundesrates

- a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Bundesrat eine Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung vorzulegen, mit der u. a. die Materie des § 7 Abs. 1 FlHV buÙgeldbewehrt wird.
- b) Es wird gebeten, im Hinblick auf den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1988 zu prüfen, inwieweit eine Änderung lebensmittelrechtlicher Vorschriften erforderlich ist, um die Möglichkeit einer späteren mißbräuchlichen Umwidmung von Lebensmitteln und deren Export zu verhindern.

Begründung: Nach der jetzigen Fassung des § 50 Abs. 2 Satz 2 LMBG ist es dem Hersteller von Lebensmitteln nicht verwehrt, die Bestimmung für den Export auch noch zu treffen, wenn sich heraus-

stellt, daß ein Inverkehrbringen im Geltungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes nicht zulässig ist. Das trifft auch zu bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Auf diese Möglichkeit hat das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluß vom 11. November 1988 (13 B 2836/88) ausdrücklich hingewiesen.

Besondere Bedeutung gewinnt die Regelung, wenn ein gesamter Viehbestand betroffen ist, eine getrennte Haltung nicht erfolgt sowie eine Kenntlichmachung für den Export — etwa vorsorglich — vorgenommen wurde. Es muß sichergestellt sein, daß durch eine entsprechende Regelung die Möglichkeit einer späteren mißbräuchlichen Umwidmung von Lebensmitteln und deren Export unterbunden wird.

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzentwurf des Bundesrates keine Einwendungen. Sie stimmt der Zielsetzung des aus Anlaß des Hormonskandals initiierten Gesetzentwurfs zu, wonach vor allem eine Verschärfung der bestehenden Strafvorschriften vorgenommen werden soll.
2. Zu der vom Bundesrat gefaßten EntschlieÙung zum o. a. Gesetzentwurf nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu a)

Die Bundesregierung hat die Prüfung aufgenommen, wie dem Anliegen des Bundesrates im Rahmen der nächsten Änderung der Fleischhygiene-Verordnung entsprochen werden kann.

Zu b)

Die Bundesregierung hat die Prüfung der hier aufgeworfenen Frage eingeleitet und wird im Verlaufe der weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes ihre Auffassung darlegen.

